

// MITGLIEDER - INFORMATION

TV-Fahrradleasing und Zusatzversorgungspflicht

E-Mail vom 12. Oktober 2021

Guten Tag,

Sie erhalten heute die aktuelle Mitglieder-Information von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

Mitglieder-Information 3 / 2021

// TV-Fahrradleasing und Zusatzversorgungspflicht

Rückwirkend zum 1. März 2021 ist der „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst“, kurz „TV-Fahrradleasing“ in Kraft getreten.

Bezüglich der Frage, ob das zum Zweck des Fahrradleasings umgewandelte Entgelt zusatzversorgungspflichtig ist oder nicht, gibt es derzeit unterschiedliche Aussagen. Eine **endgültige Regelung der Tarifvertragsparteien** zu diesem Thema steht noch aus.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) beruft sich auf § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV-K, wonach regelmäßig **nur steuerpflichtiges Entgelt** zusatzversorgungspflichtig ist. Demnach bestehe **keine Zusatzversorgungspflicht** für nach dem TV-Fahrradleasing umgewandeltes Entgelt. Diese Auffassung hat auch die Arbeitsgruppe „Zusatzversorgung“ der VKA in ihrer Sitzung am 30. April 2021 bestätigt

Da die Gewerkschaften dieser Auffassung der VKA nicht widersprochen haben, behandelt die kvw-Zusatzversorgung das zum Zweck des Fahrradleasings umgewandelte Entgelt als **NICHT** zusatzversorgungspflichtig.

Sollten sich die Tarifvertragsparteien in Zukunft auf eine anderslautende Regelung einigen, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorg
Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
zusatzversorgung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de